

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Bayerisches  
Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)**

**Bekanntmachung über die Errichtung einer Gasanschlussleitung für das Gasmotorenkraftwerk Zolling (Nr.: AL ZO8) im Landkreis Freising vom Gasmotorenkraftwerk Zolling zum Gasleitungsnetz nordöstlich des Kraftwerksgeländes Zolling**

Die Onyx Kraftwerk Zolling GmbH & Co. KGaA, Leininger Straße 1, 85406 Zolling, hat bei der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 24. Februar 2023 ein Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 ff EnWG für die Errichtung einer Gasanschlussleitung (Nr.: AL ZO8) im Landkreis Freising vom Gasmotorenkraftwerk Zolling zum Gasleitungsnetz nordöstlich des Kraftwerksgeländes Zolling beantragt.

Die Onyx Kraftwerk Zolling GmbH & Co. KGaA hat beantragt, eine Gasanschlussleitung zur Versorgung des Gasmotorenkraftwerk Zolling 8 am Standort des Kraftwerksgeländes des Energieparks Zolling (Leininger Straße 1 in 85406 Zolling) zu bauen und zu betreiben. Als Werkstoff für die geplante DN 500 Gasanschlussleitung sollen Rohre und Rohrbögen L 360 ME gemäß DIN EN ISO 3183 zum Einsatz kommen. Die Auslegung der Gasanschlussleitung für den Auslegungsdruck von 100 bar soll gemäß den Vorgaben der DIN EN 1594 und des DVGW-Arbeitsblattes G 463 erfolgen.

Die Lage der geplanten Gasanschlussleitung Zolling 8 ist durch die Lage des geplanten Gasmotorenkraftwerks einerseits und das bestehende Gasleitungsnetz andererseits bestimmt: Die Gasanschlussleitung soll das Kraftwerksgelände mit dem Gasleitungsnetz verbinden. Der geplante Anschlusspunkt der Gasanschlussleitung DN 500 mit 843 Metern Leitungslänge mit Kabelschutzrohren an die Gastransportleitung FF01 befindet sich nordöstlich des Kraftwerksgeländes Zolling. Von dort aus quert die Leitung zunächst die Gemeindestraße zu den Anwesen am Abersberg und verläuft weiter in südwestliche Richtung über landwirtschaftlich genutzte Flächen. Innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist ein Graben zu unterqueren, der die Teilfläche 07 des amtlich kartierten Biotops Nr. 7563-0103 „Hecken im Gemeindegebiet von Zolling“ umfasst. Die Staatsstraße St2054 wird am westlichen Ende der landwirtschaftlichen Nutzfläche (östlich der Zuwegung zur Kiesfläche) rechtswinklig in geschlossener Bauweise gekreuzt.

Nach der Querung verläuft die Leitung ca. 150 Meter parallel zur Staatsstraße St2054 in südwestlicher Richtung und kreuzt die westliche Zufahrt zum Kraftwerksgelände. Unmittelbar nach der Zufahrt knickt die geplante Leitung südlich ab und endet mit einem Boden-Luft-Übergang mit Zuführung zum geplanten Standort der Gas-Druckregel- und Messanlage auf dem Gelände des Kraftwerks Zolling. Die Leitungsgrenze der Gasanschlussleitung liegt unmittelbar nach dem Boden-Luft-Übergang.

Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist die Regierung von Oberbayern. Die Regierung von Oberbayern hat den Plan mit Beschluss vom 02.05.2024 festgestellt (genehmigt). Die planfestgestellten Unterlagen enthalten Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens beschreiben.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Im Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anregungen hinsichtlich der Errichtung der Gasanschlussleitung entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung der Vorhabenträgerin oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Unterlagen werden nach ortsüblicher Bekanntmachung im Internet auf der jeweiligen Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, der Gemeinde Zolling und Haag a.d. Amper

sowie auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern

[https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/abgeschlossene\\_pv\\_beschluesse/wirtschaft\\_landesentwicklung\\_verkehr/index.html](https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/abgeschlossene_pv_beschluesse/wirtschaft_landesentwicklung_verkehr/index.html)

**vom 14.05.2024 bis einschließlich 27.05.2024**

zur allgemeinen Einsichtnahme zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 43b Abs.1 Nr.3 S.3 - 7 EnWG i.V.m. Art. 74 Abs.4 S. 2 BayVwVfG nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern als Planfeststellungsbehörde der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben gilt. Überdies wird einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Planfeststellungsbehörde gerichtet hat. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Postfach 34 01 48, 80098 München (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Hinweis: Seit dem 01.01.2022 muss der in

§ 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind ergibt sich aus § 67 VwGO. Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§43e Abs. 1 Satz 1 EnWG). Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die dagegen Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.

Der Planfeststellungsbeschluss und die zugehörigen Planunterlagen können ab dem 14.05.2024 auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern abgerufen werden (Download):

[https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/abgeschlossene\\_pv\\_beschluesse/wirtschaft\\_landesentwicklung\\_verkehr/index.html](https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/abgeschlossene_pv_beschluesse/wirtschaft_landesentwicklung_verkehr/index.html)

Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt kann der Planfeststellungsbeschluss mit den zugehörigen Planunterlagen bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist zudem von Betroffenen mit unzureichendem Internetzugang schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden. Die Übersendung der auszulegenden Unterlagen erfolgt dann mittels eines gängigen elektronischen Speichermediums.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet bereitgestellt und ist über folgenden Link erreichbar:

[https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/abgeschlossene\\_pv\\_beschluesse/wirtschaft\\_landesentwicklung\\_verkehr/index.html](https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/abgeschlossene_pv_beschluesse/wirtschaft_landesentwicklung_verkehr/index.html)

Wir weisen darauf hin, dass die privaten Einwender, die im Planfeststellungsbeschluss gesondert erwähnt sind, aus Datenschutzgründen mit Nummern angegeben sind (E-...). Diesen Einwendern wird der Planfeststellungsbeschluss unter Nennung ihrer jeweiligen Einwendernummer gesondert übersandt.

München, 3. Mai 2024  
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober  
Regierungspräsident